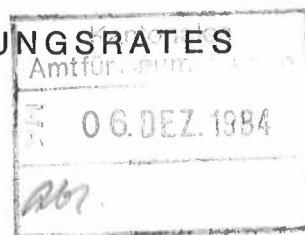




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Dezember 1984



Nr. 3395

EG Gretzenbach: Genehmigung Erschliessungsplan
"Oberdorf", Ergänzung der speziellen
Bedingungen und BLU "Oberdorf"

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet den
Strassen- und Baulinienplan "Oberdorf", die Baulandumle-
gung "Oberdorf" und eine Ergänzung des Reglementes
über die speziellen Bedingungen zur grundsätzlichen
Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

Erschliessungsplan
(Strassen- und Baulinienplan)

Dieser Plan lag in der Zeit vom 16. Juli bis 16. August
1984 öffentlich auf. Innert Frist sind verschiedene
Einsprachen eingereicht worden, weshalb der Plan ein
zweites Mal in der Zeit vom 28. September bis 28. Okto-
ber 1984 öffentlich aufgelegt wurde. Gegen diese Auflage

sind keine Einsprachen mehr eingereicht worden. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan an seiner Sitzung vom 6. November 1984 alsdann genehmigt.

Formell und materiell ist dagegen nichts einzuwenden, so dass der Strassen- und Baulinienplan "Oberdorf" genehmigt werden kann.

II

Baulandumlegung "Oberdorf"

Mit RRB Nr. 142 vom 10. Januar 1984 wurden die Grundlagen nach § 10 BLU-V genehmigt. Aufgrund dieser Grundlagen nahm die Gemeinde die Neuzuteilung der Grundstücke vor. Die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 16. Juli bis 16. August 1984 öffentlich auf. Während dieser Frist sind verschiedene, vor allem die unter Ziffer I genannten Einsprachen eingereicht worden. Aus diesem Grunde wurden die Unterlagen nochmals vom 28. September bis 28. Oktober 1984 aufgelegt. Dagegen sind erneut drei Einsprachen eingereicht worden. Zwei wurden gutgeheissen und eine wurde abgelehnt. Ein Weiterzug an den Regierungsrat erfolgte nicht. An seiner Sitzung vom 6. November 1984 hat der Gemeinderat die Baulandumlegung genehmigt.

Formell und materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann.

III

Reglement über die speziellen Bedingungen

Die Gemeinde ergänzte das genehmigte Reglement über die speziellen Bedingungen mit einer Vorschrift über die Entschädigung von Bäumen. Die ergänzende Bestimmung lautet: "Die Bäume, welche durch die Baulandumlegung den Eigentümer wechseln, werden durch einen neutralen Experten abgeschätzt. Die entsprechende Verrechnung erfolgt mit dem Geldausgleich."

Diese Bestimmung lag in der Zeit vom 28. September bis 28. Oktober 1984 öffentlich auf. Dagegen sind keine Einsprachen eingereicht worden, so dass diese Ergänzung zum Reglement über die speziellen Bedingungen genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Oberdorf" der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach wird verhalten, dem Bau-Departement noch 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) des genehmigten Erschliessungsplanes "Oberdorf" bis zum 31. Dezember 1984 zuzustellen.
3. Die Ergänzung des Reglementes über die speziellen Bedingungen wird genehmigt. Der Gemeinderat wird

verhalten, diese Bestimmung in das bereits genehmigte Reglement einzufügen und dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung einzureichen.

4. Die Baulandumlegung "Oberdorf" der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird grundsätzlich genehmigt.
5. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach wird beauftragt, die in Ziffer 4 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
6. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereibgebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
7. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Der Staatsschreiber:

Max Gey

Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 5

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gretzenbach

Genehmigungsgebühr:

- Baulandumlegung inkl. Reglements- änderung	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
- Strassen- und Bau- linienplan	Fr. 150.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 418.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 313) ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst pw
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
- Steuerverwaltung
- Steuerkommission Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Kreisbauamt II, 4600 Olten
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später, EINSCHREIBEN)
- Katasterschätzung, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach (2), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später) und EINZAHLUNGSSCHEIN/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro Hermann Tanner, 5000 Aarau
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1